

Satzung

Aktive Wählergemeinschaft Großensee (A W G)

Satzung

§ 1 Name und Zweck

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Aktive Wählergemeinschaft Großensee“, abgekürzt „A W G“.

Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde Großensee, deren Zweck es ist, aktiv an den kommunalpolitischen Zielen mitzuwirken.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Wählergemeinschaft kann jeder für die Gemeindevertretung Großensee wahlberechtigte Bürger werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch;
 - a. schriftliche Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung.
 - b. Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - c. durch Tod

§ 3 Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5,00 Euro monatlich.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach §2 Abs. 2 Satz 1 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht entsprechend besucht, kann eine halbe Stunde später die Mitgliederversammlung erneut mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen
 - a. Die Beschlussfassung über das Programm
 - b. Die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergemeinschaft berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik.
 - c. Die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung. Vorschlagsberechtigt ist jeder Teilnehmer der Versammlung.
 - d. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - e. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - f. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung von Kostenbeiträgen zur Deckung der Geschäfts- und Wahlkosten.
 - g. Beschlüsse zur Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzender
 - c. dem/der Kassenführer/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
2. Der Vorsitzende vertritt die Wählergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Im Verhinderungsfall gehen seine Befugnisse auf den stellvertretenden Vorsitzenden über.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
4. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre

5. Der Vorstand regelt die Geschäftsführung.

§ 6 Fristen und Ladung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindesten 1 Mal im Jahr im ersten Quartal eines Jahres schriftlich mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen ein. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung der Wählergemeinschaft bedarf eines Beschlusses von 2/3 Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag auf Auflösung und die zweite Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden muss aus der Einladung erkennbar sein.

§ 8 Verwendung der Mittel

1. Beiträge dürfen nur für die in § 1 genannten Zielen verwendet werden.
2. Bei Auflösung ist das vorhandene Guthaben der Gemeinde Großensee zur Verwendung für staatsbürgerliche Erziehung zu übergeben.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 08.01.2018



Vorsitzende/r



stellvertretende/r Vorsitzende/r



Schriftführer/in